



## NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

### Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial .....	1
▪ <b>Öffentliches Recht und Wettbewerb</b> .....	2
Digital Roadmap Austria vom Ministerrat beschlossen .....	2
Kartell- und Wettbewerbsrechtsnovelle noch nicht beschlossen!.....	3
Neue Tarife der Österreichische Post AG seit 1.1.2017 in Geltung .....	3
▪ <b>Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht</b> .....	5
Erwachsenenschutzgesetz .....	5
Deregulierungsgesetz 2017 .....	5
RL-Vorschlag Online-Warenhandel - Entwicklungen im Europäischen Parlament .....	5
RL-Vorschlag digitale Inhalte - Entwicklungen im Europäischen Parlament.....	6
VO-Vorschlag Geoblocking .....	6
Exkurs : WKÖ-Paneldiskussion zu Geoblocking am 5.12.2016 in Brüssel .....	8
Umsetzung der neuen Pauschalreise- Richtlinie: Pauschalreisegesetz in Begutachtung .....	8
▪ <b>Gewerberecht und Berufsrecht</b> .....	8
Verhältnismäßigkeitsprüfung von Berufsregulierungen; Reformempfehlungen für die Reglementierung freiberuflich erbrachter Dienstleistungen .....	8
Gewerbeordnungs-Novelle 2017.....	9
▪ <b>Verkehrsrecht</b> .....	9
Anstößige und lächerliche Kennzeichen von Fahrzeugen .....	9
28. Novelle der StVO .....	11
▪ <b>Publikation</b> .....	12

## Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at) ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

---

---

## Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.  
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Wir befinden uns im vierten Jahr der 25. Gesetzgebungsperiode und im neunten Monat der Regierung Kern und es mangelt uns gegenwärtig nicht an Programmen und Plänen um Österreich zu bewegen. Sei es das Regierungsprogramm aus 2013 (zur Erinnerung „Erfolgreich. Österreich.“), sei es der „Plan A“ oder das neue Regierungsprogramm „Für Österreich“ - die Ideen sind zahlreich vorhanden, die Umsetzung aber - gerade in den großen und teuren Aktionsfeldern - fehlt bislang. Und das liegt nicht an den Sozialpartnern, die entsprechend ihrem gesetzlichen oder statutenmäßigen Auftrag die Interessen ihrer Mitglieder in den Willensbildungsprozess einzubringen haben. Aber jetzt soll alles anders werden, und die Regierung will an dem Zeitplan gemessen werden, den sie sich selber verpasst hat. Und da sind auch zahlreiche rechtspolitisch relevante Projekte dabei von A wie „Abschaffung des Kumulationsprinzips“ über M wie „Modernes Insolvenzrecht - Kultur des Scheiterns“ bis Z wie „Zuständigkeiten bündeln“. Das Alles ist mit einem engen Zeitplan versehen, denn 2018 stehen die Wahlen an, und wann der Wahlkampf eine koalitionäre Kooperation ablösen wird,

darf gespannt erwartet werden. Und dabei werden wir noch nicht einmal über die Änderungen in der Gewerbeordnung. Wir blicken also in ein interessantes Jahr 2017 und werden Sie dabei in bewährter Weise auf dem Laufenden halten.

Auch diesmal gibt es Neuigkeiten im Personalbereich zu berichten:

Zuallererst gratulieren wir Frau Mag. Carmen Simon-Klimbacher ganz herzlich zur Geburt Ihrer Tochter Nora Valentina.

Seit 1. Dezember 2016 unterstützt Herr Dr. Johannes Kehrer das Zivilrechts-Team. Beruflich war er zuletzt als Mitarbeiter der Rechtspolitischen Abteilung der Wirtschaftskammer Wien tätig. Davor war er mehrere Jahre lang im akademischen Umfeld (Institut für Zivilrecht, Juridische Fakultät Wien) beschäftigt. Seine Aufgabenschwerpunkte werden unter anderem in den Bereichen des Urheber- und Mietrechts angesiedelt sein.

Ihre Rosemarie Schön  
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

## Öffentliches Recht und Wettbewerb

### Digital Roadmap Austria vom Ministerrat beschlossen

Am 24. Jänner 2017 wurde die gemeinsame digitale Strategie der österreichischen Bundesregierung „Digital Roadmap Austria“ (kurz: DRMA) im Ministerrat beschlossen. Damit ist der breit angelegte Ausarbeitungsprozess zu diesem Leitdokument, der Mitte Juni 2015 vom Staatssekretär im BMWFW und der Staatssekretärin im BKA initiiert wurde, zu einem vorläufigen Abschluss gekommen.

Zuvor hatten zunächst sieben interministerielle Arbeitsgruppen unter Einbindung von Sozialpartnern und Gebietskörperschaften bis Jänner 2016 ein Dokument erarbeitet, das in weiterer Folge im Frühjahr 2016 einer öffentlichen Online-Konsultation samt weiterer öffentlicher Feedback-Schleife zu den Ergebnissen der Konsultation im Frühsommer 2016 unterzogen wurde. Insgesamt wurden dabei mehr als 8000 Stimmen abgegeben und mehr als 2200 Eintragungen vorgenommen. Nach einer Phase der Redaktion und finalen Abstimmung im Spätherbst und Winter 2016 wurden die Ergebnisse durch StS Dr. Harald Mahrer und StSin Mag.a Muna Duzdar am 19. Jänner 2017 im Rahmen einer Pressekonferenz präsentiert, ehe die Beschlussfassung im Ministerrat erfolgte.

In inhaltlicher Hinsicht handelt es sich bei dieser digitalen Strategie der Bundesregierung um ein Leitdokument, das Wege aufzeigt, den Herausforderungen des Querschnittsthemas „Digitalisierung“ im Sinne von Wirtschaft und Gesellschaft bestmöglich zu begegnen. Das Dokument ist in 12 Themenbereiche - Bildung, Infrastruktur; Forschung & Innovation, Wirtschaft; Arbeit & Arbeitsplätze; Gesundheit, Pflege & Soziales; Umwelt, Energie, Landwirtschaft & Klimaschutz; Mobilität & Verkehr; Medien, Zivilcourage & Kultur; Integration & Inklusion; Sicherheit, Schutz & Vertrauen sowie Politik & Verwaltung - gegliedert und versteht sich als dynamisches Strategiekonzept. Monitoring der Umsetzung und Anpassungen an neue Entwicklungen - digital wie auch auf europäischer Ebene - werden daher laufend vorgenommen werden und einmal pro Jahr wird vor diesem Hintergrund auch ein „Digitaler Gipfel der Bundesregierung“ gemeinsam mit Stakeholdern der Gebietskörperschaften, den Sozialpartnern, den Interessenvertretungen, der

Wirtschaft, Forschung und Lehre und Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft abgehalten werden.

Die 150 angeführten konkreten Maßnahmen sollen in weiterer Folge u.a. in Gesetzesvorschläge münden. Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen soll nach Maßgabe der finanziellen Bedeckung durch den jeweils geltenden Bundesfinanzrahmen realisiert werden.

Im Zuge der Präsentation der DRMA erlangten zuletzt erfreulicherweise zentrale Themen der Digitalisierung erhöhte Aufmerksamkeit, wie die Stärkung des Wirtschaftsstandortes durch Infrastrukturausbau, das Erfordernis und Bekenntnis, beim neuen Mobilfunkstandard 5G eine europaweite Führungsrolle einzunehmen, die Chance auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze (bis zu 40.000 neue IKT-nahe Jobs sollen durch die konsequente Umsetzung der aufgezeigten Maßnahmen möglich sein) sowie auch das Bekenntnis der öffentlichen Hand zur Förderung der Digitalisierung.

Die WKO hat ihrerseits bereits im Sommer 2016 das Papier „WIRTSCHAFT DIGITAL. Maßnahmen für einen zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort“ vorgelegt, das sich als Begleitdokument zum DRMA-Prozess sowie zur „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ der EU-Kommission versteht. Als zentrale Elemente für die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich werden dort insbesondere herausgearbeitet: die Stärkung digitaler Kompetenzen, die Forcierung des Breitbandausbaus, die Schaffung von mehr Chancengleichheit im digitalen Wettbewerb, die Fokussierung auf F&E Aktivitäten, Flexibilisierungen im Arbeitsrecht sowie die Schaffung zeitgemäßer Finanzierungsoptionen.

Die Broschüre „Digital Roadmap Austria“ kann unter [https://www.digitalroadmap.gv.at/downloads/digital\\_road\\_map\\_broschuere.pdf](https://www.digitalroadmap.gv.at/downloads/digital_road_map_broschuere.pdf), das WKO-Forderungspapier „WIRTSCHAFT DIGITAL. Maßnahmen für einen zukunftsorientierten Wirtschaftsstandort“ kann unter <https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Wirtschaftsrecht/Wirtschaft-Digital:-WKOe-legt-Vorschlaege-fuer-einen-zuku.html> abgerufen werden.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

### Kartell- und Wettbewerbsrechtsnovelle noch nicht beschlossen!

In Hinblick auf die Ausführungen im Herbst-Newsletter mussten wir leider zur Kenntnis nehmen, dass sich die im Regierungsprogramm vorgesehene, seit 2013 erarbeitete und abgestimmte Reform des Kartell- und Wettbewerbsrechtes nicht bis Ende 2016 umsetzen ließ. Die weitgehend koordinierten Entwürfe für eine Novelle des Kartellgesetzes, sowie des Wettbewerbsgesetzes und des Nahversorgungsgesetzes sind im undurchschaubaren Dschungel der politischen Koordinierung hängen geblieben. Einer der wesentlichen Knackpunkte ist dabei weiterhin die Finanzierung des VKI. Zwar hat dieses Thema nicht unmittelbar mit dem Kartellrechtvollzug zu tun und hat der Finanzminister auf Basis des Budgets 2017 dem VKI eine weitere Finanzierung von 2 Mio. Euro pro Jahr zugesichert; allerdings wird offenbar SPÖ-seitig weiterhin eine Verankerung einer dauerhaften Quote aus den Einnahmen der kartellgerichtlichen Geldbußen zugunsten des VKI verlangt. Allerdings werden die so vereinnahmten Geldbußen seit dem Beschluss des Bundesfinanzgesetzes im November 2016 nur mehr dem allgemeinen Budget zugeteilt; daher obliegt es dem Finanzminister zu entscheiden, was mit diesen Geldern zu geschehen hat.

Der weitere Fahrplan ist gegenwärtig ein wenig unklar. Im jüngsten Arbeitspapier der Bundesregierung hat das Kartell- und Wettbewerbsrecht keine neue Würdigung erhalten; die Entwürfe, die bislang nicht den Ministerrat passiert haben, sind aber weiterhin aufrecht; an Details va im Bereich der Fusionskontrolle (Stichwort: Zielpunktpleite) wird offenbar noch gefeilt. Wenn das vorliegende Reformprojekt, welches von fachlicher und politischer Seite begrüßt wird, noch vor dem Sommer beschlossen werden soll, müssten die vom Ministerrat beschlossenen Regierungsvorlagen dem Nationalrat so rechtzeitig weitergeleitet werden, dass dieser die Materie dem Justizausschuss für seine Sitzung am 14. März oder am 21. Juni zuweisen kann. Man darf den politischen Ablauf daher weiterhin mit Spannung verfolgen; seit 1. Jänner 2017 gilt die die EU-Richtlinie Schadenersatz bei Kartellverstößen als nicht mehr rechtzeitig umgesetzt - mit allen möglichen Konsequenzen, die das hat.

Dr. Theo Taurer, LL.M.

### Neue Tarife der Österreichische Post AG seit 1.1.2017 in Geltung

Die Österreichische Post AG (ÖPAG) hat mit 1. Jänner 2017 ihre Produktpalette für Briefe und Pakete modernisiert und ihre Tarife im Sinne einer Vereinfachung angepasst.

Mit der neuen Produktstruktur setzt die Österreichische Post auf intuitive Zuordenbarkeit und bietet ihren Kunden eine durchgängige, überschneidungsfreie Angebotspalette an. Die neu eingeführte Kategorie „Päckchen“ kombiniert dabei Elemente des Briefes mit der Verfolgbarkeit des Paketes und soll den neuen Anforderungen des Onlinehandels besser Rechnung tragen.

Unverändert bleibt der bisherige Standardbrief mit € 0,68 (bis 20 g), der nun „Brief S“ heißt.

Mit dem neuen Produkt „Brief M“ können Sendungen bis 75 g (derzeit 50 g) verschickt werden (Tarif: € 1,25).

Zusatzleistungen wie z.B. Einschreiben (€ 2,20), Eigenhändig (€ 2,10) und Nachnahme (€ 3,50) blieben preislich konstant.

Mit den neuen Briefprodukten bringt die Österreichische Post auch neue Dauermarken heraus. Die 15 neuen Marken zeigen jeweils Ausschnitte der Wappen aller österreichischen Bundesländer.

#### Neues Produkt „Päckchen“

Die neue Produktgruppe „Päckchen“ wird in zwei Größen (S und M) angeboten und verfügt über das kostenlose Leistungsmerkmal „Sendungsverfolgung“. Sie treten an die Stelle der Produkte „Maxi“, Maxi Plus“ und „Großbrief“. Die Einführung dieser Produktgruppe folgt dem Ergebnis von Erhebungen, denen zufolge im E-Commerce leichtgewichtige Sendungen wie z.B. Dokumente, Bücher oder Kleidung bis 2 kg den größten Anteil ausmachen. Zugleich wird damit dem Kundenwunsch nach einfacher Verfolgbarkeit Rechnung getragen. Die Haftung für Päckchen beträgt bis zu 50,- Euro. Sofern es die Größe zulässt [d.h. bei „Päckchen S“; Maximalabmessungen 353 mm (L) x 250 mm (B) x 30 mm (H)] kann die Sendung direkt in den Postkasten eingelegt und somit auch bei Abwesenheit zugestellt werden. „Päckchen M“ dürfen ebenfalls bis 2 kg wiegen, wobei die Abmessungen mit 1000 mm (L) x 600 mm (B) x 600

mm (H) begrenzt sind. Für „Päckchen S“ beträgt der Tarif € 2,50, für „Päckchen M“ € 4,-.

Bei herkömmlichen Inlandspaketen bleiben Formate und Tarife unverändert (€ 4,60 bis 2 kg, € 5,80 bis 4 kg, € 8, 55 bis 10 kg, € 13,10 bis 20 kg und € 15,15 bis 31,5 kg), ebenso wie die Auf- und Abgabebestätigung, die Sendungsverfolgung und die Haftung bis 510,- Euro. Lediglich die Bezeichnung der verschiedenen Tarife ändert sich in „Paket S“, „M“, „L“, „XL“ und „XXL“.

*Änderungen bei internationalen Sendungen; neues Produkt „Paket light International“*

Änderungen gibt es auch bei internationalen Brief- und Paketsendungen.

Bei Briefen werden die Tarifstufen mit der neuen nationalen Struktur harmonisiert (Brief International S, M, L und XL). Der Tarif für internationale Briefe bleibt für den Standardbrief EU und Europa bis 20 Gramm weiterhin bei € 0,80 (Priority), für schwerere Briefe gibt es noch die Produkte "M" (20 bis 75 Gramm), die Economy € 1,75 und Priority € 2,10 kosten. Ähnliches gilt auch für den Auslandsbrief "L" (bis 2 kg, € 5,50 bzw. € 6,90). Der XL-Brief entspricht tariflich dem ehemaligen Großbrief und kostet weiterhin € 12,90.

Für Pakete bleiben die Abmessungen unverändert [maximal 1000 mm (L) x 600 mm (B) x 600 mm (H)]. Kleinere Sendungen bis 2 kg können mit dem Brief International Priority L nun um € 6,90 in andere EU-Länder verschickt werden.

Standard-Auslandspakete heißen künftig „Paket Light International“ [maximale Abmessungen: 353 mm (L) x 250 mm (B) x 30 mm (H)] und zeichnen sich durch das Leistungsmerkmal der Sendungsverfolgung aus. Bei Sendungen bis 2 kg innerhalb der EU kommt mit 8,90 Euro künftig ein günstiger Tarif als bisher (€ 13,25 bis € 14,25) zur Anwendung. Die Haftung beträgt bis zu € 100,-.

Für Auslandspakete, die einer höheren Haftung bedürfen, bleibt die Produktgruppe „Paket International“ mit dem gewohnten Leistungsumfang bestehen. Die Haftung beträgt hier weiterhin bis zu 510,- Euro, die Sendung ist nachverfolgbar und bescheinigt. Verfügbar ist das „Paket International“ in den Tarifklassen „Mini“, „S“, „M“, „L“, „XL“ und „XXL“. Die Preise werden weiterhin nach den bisherigen

Tarifzonen verrechnet. Während der Versand kleinerer Pakete etwas günstiger wird - das Paket „Mini“ kostet € 8,90 -, kommt es bei den schwereren Paketen zu Tariferhöhungen.

*Neuerungen bei hybriden Rückscheinbriefen*

Neu ist das Prozedere bei der Zustellung eines Behördenbriefs. Der Empfänger bestätigt am Handheld des Zustellers den Empfang, wodurch ein durchgängiger elektronischer Zustellprozess geschaffen wird. Dadurch steigen die Transparenz und die Qualität der Zustellung.

*Tarifanpassung von Regulierungsbehörde geprüft*

Die Österreichische Post AG unterliegt als Universaldienstbetreiber hinsichtlich der in diesem Segment erbrachten Dienstleistungen betreffend ihre AGB und Tarife der Aufsicht der Regulierungsbehörde RTR GmbH. Deren Aufgabe ist es ua auch, nach Anzeige einer Änderung der AGB (einschließlich jener der Tarife) durch den Universaldienstbetreiber zu beurteilen, ob die in Aussicht genommenen neuen Tarife dem Kriterium der Erschwinglichkeit entsprechen. Das Verfahren ist im Postmarktgesetz näher ausgeführt. Die RTR GmbH hat eine vor allem ökonomische Prüfung vorzunehmen, um zu beurteilen, ob die vorgeschlagenen Tarife *insgesamt* als gesetzeskonform einzustufen sind, d.h. die neuen Tarife in ihrer Gesamtheit und in ihren Einzelabstufungen als erschwinglich einzustufen sind. Ist die Regulierungsbehörde der Ansicht, dass die ihr angezeigten Tarife diesen rechtlichen Vorgaben nicht entsprechen, so hat sie diesen binnen zweier Monate nach Anzeige zu widersprechen. Dafür hat sie keinen Anlass gesehen, so dass die neuen Tarife mit Jahreswechsel in Kraft treten konnten.

Nähere Informationen zu den Tarifen können auf der Website der Österreichischen Post AG abgerufen werden:

- Information zu den neuen Tarifen für Geschäftskunden:

[https://www.post.at/downloads/Tarifinformation\\_Geschaeftskunden\\_2017.pdf?1485281974](https://www.post.at/downloads/Tarifinformation_Geschaeftskunden_2017.pdf?1485281974)



- Information zu den neuen Tarifen für Privatkunden:

[https://www.post.at/downloads/Tarifinformation\\_Privatkunden\\_2017\\_v4.pdf?1485281974](https://www.post.at/downloads/Tarifinformation_Privatkunden_2017_v4.pdf?1485281974)

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

---

## Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

---

### Erwachsenenschutzgesetz

Im Nachhang zum Sommer-2016-Newsletter ist zu berichten, dass die Bundesregierung nach längeren Diskussionen hinsichtlich der Finanzierung des Vorhabens am 17. Jänner 2017 ihren Entwurf eines 2. Erwachsenenenschutz-Gesetzes zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitet hat (1461 BlgNR XXV. GP). Der Text ist im Vergleich zum Ministerialentwurf im Wesentlichen unverändert. Grundgedanke ist, dass das Sachwalterschaftsrecht vollkommen neu geregelt wird, um die Autonomie jener Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen, auszubauen. Sie sollen - soweit das möglich, zweckmäßig und vertretbar ist - selbst über ihre rechtlichen Beziehungen bestimmen.

Dr. Artur Schuschnigg

### Deregulierungsgesetz 2017

Zwischenzeitlich den Weg in die parlamentarische Behandlung hat der Entwurf eines Deregulierungsgesetzes 2017 gefunden (1457 BlgNR XXV. GP). Dieser Entwurf enthält unter anderem eine Änderung des GmbH-Gesetzes, der unter bestimmten Voraussetzungen eine vereinfachte GmbH-Gründung ermöglichen soll. Dies stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar, da bislang GmbH-Gründungen aufgrund strenger Formvorschriften im internationalen Vergleich besonders zeit- und kostenintensiv waren. Geplant ist ein In-Kraft-Treten per 1.7.2017.

Zudem enthält das Deregulierungsgesetz 2017 Änderungen im E-Government-Gesetz. Laut Entwurf soll das Recht auf elektronischen Verkehr für Bürger und Unternehmen ab dem Jahr

2020 gelten. Weiters werden die Unternehmen mit dem Gesetzespaket verpflichtet, am System der elektronischen Zustellung behördlicher und gerichtlicher Schriftstücke teilzunehmen. Nur wer über keinen Internetanschluss bzw. notwendige technische Voraussetzungen verfügt, ist davon ausgenommen. Außerdem können sich Kleinstunternehmen, die aufgrund des Unterschreitens der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind, per Widerspruch ausklammern. Für die übrigen Unternehmen gilt die Pflicht spätestens mit 1. Jänner 2020, wobei ein einheitliches, in das Unternehmensserviceportal (USP) eingebundenes Anzeigemodul den Zugang zu eingegangenen elektronischen Behördendokumenten, unabhängig von Absender, Zustellsystem und Dokumentenart, erleichtern soll.

Dr. Artur Schuschnigg  
Mag. Timna Kronawetter

### RL-Vorschlag Online-Warenhandel - Entwicklungen im Europäischen Parlament

Während der Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes bisher im Rat inhaltlich nicht behandelt wurde, hat Berichterstatter MEP Arimont im dafür federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) seinen Berichtsentwurf vorgelegt. Er schlägt darin vor, die Richtlinie nicht auf den Online-Warenhandel bzw. Fernabsatzverträge zu beschränken, sondern auf alle Kaufverträge zu erstrecken, die (mindestharmonisierte) Verbrauchsgüterkaufs-Richtlinie (RL 1999/44) aufzuheben und eben durch diese neue, vollharmonisierte Richtlinie zu ersetzen. Positiv zu vermerken ist, dass der Berichterstatter um ausgewogenere, als die von der Kommission vorgeschlagenen Lösungen bemüht ist, die nicht nur den Verbraucher-, sondern auch den Verkäuferinteressen Rechnung tragen. So sehen die Änderungsvorschläge z.B. vor, die derzeit in der Verbrauchsgüterkaufs-RL vorgesehenen 6 Monate für die Vermutungsfrist für das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe beizubehalten, anstatt sie - wie von der Kommission vorgeschlagen - auf 24 Monate zu vervierfachen. Auch soll der Rechtsbehelf der Vertragsaufhebung - wie bisher - nur bei nicht geringfügigen Vertragswidrigkeiten vorgesehen werden und bei Gebrauchsgütern die 2-jährige

Gewährleistungsfrist vertraglich auf ein Jahr verkürzt werden können. Es ist zu erwarten, dass von anderen MEP des IMCO-Ausschusses zahlreiche eigene Änderungsanträge eingebracht wurden, die aber derzeit noch nicht zugänglich sind. Die Abstimmung im IMCO-Ausschuss ist nach derzeitigem Stand für 8. Juni 2017 zu erwarten.

Sie finden den Berichtsentwurf von MEP Arimont hier: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONSGML%2bCOMPARL%2bPE-593.817%2b03%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fDE>

Auch der Rechtsausschuss (JURI) des EP, der dazu eine Stellungnahme an den IMCO abgeben wird, setzt sich mit dem gegenständlichen RL-Vorschlag auseinander. Dessen Berichtstersterin MEP Hautala hat ebenfalls ihren Berichtsentwurf vorgelegt, in dem - im Gleichklang mit Berichtsterster Arimont - die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf sämtliche Kaufverträge vorgeschlagen wird. Sie finden den Berichtsentwurf von MEP Hautala hier: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONSGML%2bCOMPARL%2bPE-594.153%2b01%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fDE>

Im Gegensatz zum Vorschlag der Kommission möchte MEP Hautala allerdings grundsätzlich eine freie Wahl der Rechtsbehelfe ermöglichen und u.a. bei der Gewährleistungsfrist die Lebensdauer von Produkten berücksichtigt wissen. Die Abstimmung im JURI zu diesem Dossier ist derzeit für den 22./23. März 2017 geplant.

Weitere Links:  
 RL-Vorschlag der Kommission:  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52015PC0635&qid=1485780748655>

Die Stellungnahme und Positionspapier der WKÖ können Sie hier abrufen:  
<https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Wirtschaftsrecht/WKOe-Position-zu-den-RL-Vorschlaege-ueber-die-Bereitstellung.html>

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

### RL-Vorschlag digitale Inhalte - Entwicklungen im Europäischen Parlament

Der Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte wird im Europäischen Parlament vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) und vom Rechtsausschuss (JURI) gemeinsam behandelt. Dementsprechend haben die beiden Berichtsterster MEP Gebhard (IMCO) und MEP Voss (JURI) einen gemeinsamen Berichtsentwurf zu diesem Richtlinienvorschlag vorgelegt (siehe hier den Berichtsentwurf: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONSGML%2bCOMPARL%2bPE-592.444%2b01%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fDE>).

Der Entwurf enthält zwar einige Änderungen, auf die sich die Berichtsterster offenbar verständigt haben, beinhaltet aber gerade u.a. zur Problematik der Beweislastregelung keine Änderungsvorschläge (nach dem Vorschlag der Kommission soll die Beweislast zeitlich unbefristet dem Unternehmer unterliegen). Am 30. Mai 2017 soll im IMCO/JURI-Ausschuss die Abstimmung über die Haltung zu diesem RL-Vorschlag erfolgen.

Weitere Links:  
 RL-Vorschlag der Kommission:  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015PC0634&qid=1485779700393&from=EN>

Die Stellungnahme und Positionspapier der WKÖ können Sie hier abrufen:  
<https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Wirtschaftsrecht/WKOe-Position-zu-den-RL-Vorschlaege-ueber-die-Bereitstellung.html>

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

### VO-Vorschlag Geoblocking

Zu dem erst Ende Mai 2016 von der Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlag über Maßnahmen gegen Geoblocking gingen die Entwicklungen in den letzten Monaten rasant voran.

Nach eng getakteten Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe unter slowakischer Präsidentschaft wurde am 28. November 2016 am Wett-

bewerbsfähigkeitsrat bereits die sog. Allgemeine Ausrichtung - mit Mehrheit - angenommen. Diese ist nun die Grundlage für Verhandlungen mit dem EP, das aber seine Haltung erst festlegen wird (siehe unten). Die gravierenden Bedenken gegen diesen Vorschlag, der zwar für die Unternehmen keine Lieferpflicht in sämtliche Mitgliedstaaten vorsieht, aber insbesondere durch Auferlegung eines Kontrahierungszwangs für grenzüberschreitende Verträge massiv die unternehmerische Freiheit beschränkt, wurden auf EU-Ebene intensiv eingebracht. Österreich hat der Allgemeinen Ausrichtung im Rat auch nicht zugestimmt. Auch Polen und Luxemburg haben ua unter Hinweis auf Warnungen aus der Wirtschaft dem Vorschlag die Zustimmung verwehrt, was allerdings die Beschlussfassung nicht verhindern konnte.

Sie finden den Text der Allgemeinen Ausrichtung des Rates hier: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST\\_14663\\_2016\\_INIT&rid=1](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_14663_2016_INIT&rid=1)

Die vorgenommenen Änderungen betreffen u.a. die von uns aufgeworfene Problematik Gewährleistung/Kundendienst bei grenzüberschreitenden Fällen, wenn zwar keine Pflicht zu Lieferungen vorgesehen wird, aber grundsätzlich Kaufverträge mit Kunden aus der gesamten EU abgeschlossen werden sollen. Diesem Aspekt soll Erwägungsgrund 21b Rechnung tragen. In Art 4 Abs. 1a (neu) wird zum Ausdruck gebracht, dass die Verbote des Art 4 Abs. 1 dennoch spezifische Länderwebsites (mit unterschiedlichen Bedingungen und Preisen) ermöglichen. Das Verbot der Nichtdiskriminierung im Zusammenhang mit der Zahlung schließt die Zurückhaltung von Waren/Dienstleistungen bis zum Erhalt einer Bestätigung über die Einleitung des Zahlungsvorgangs nicht aus, soweit dies durch objektive Gründe gerechtfertigt ist (Art 5 Abs. 1a neu, damit soll dem Zahlungsrisiko Rechnung getragen werden können). Insgesamt können uE die vorgenommenen Änderungen allerdings die Grundproblematik des Vorschlages, nämlich insbesondere die Auferlegung eines Kontrahierungszwanges und die Verpflichtung Webseiten vollständig und unbeschränkt zugänglich machen zu „müssen“, nicht beseitigen.

Nachdem der Rat Ende November 2016 seine Allgemeine Ausrichtung beschlossen hat, liegt

nun der Berichtsentwurf der Berichterstatterin, MEP Thun-Hohenstein, für den federführenden Ausschuss für Verbraucherschutz und Binnenmarkt (IMCO) seit kurzem auch in deutscher Fassung vor:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONS-GML%2bCOMPARL%2bPE-595.745%2b01%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fDE>

Insbesondere auf folgende, von der Berichterstatterin vorgeschlagene Änderungen ist hinzuweisen: Die VO soll auf B2C-Geschäfte beschränkt werden (ÄÄ 46), sie soll aber - zum Teil, hinsichtlich des Verbots der Sperrung bzw. der Beschränkung des Zugangs zu Webseiten - auch für Online-Marktplätze gelten (u.a. ÄÄ 50, ÄÄ51). Das Verbot der Nichtdiskriminierung soll auch im Hinblick auf den vorübergehenden Aufenthalt gelten (u.a. ÄÄ 38). Die Zulässigkeit der Weiterleitung des Verbrauchers auf eine andere Länderversion einer Webseite soll nicht von seiner „ausdrücklichen Zustimmung“ abhängen, er soll informiert werden (ÄÄ 52). Auch die Berichterstatterin möchte die Möglichkeit der Zurückhaltung der Leistung vorsehen (ÄÄ 68) sowie die Klarstellung treffen, dass unterschiedliche Länderwebsites weiterhin möglich sein sollen (ÄÄ 61, allerdings ist die Formulierung diesbezüglich sehr unklar). Der Gewährleistungsproblematik soll ÄÄ 23 Rechnung tragen.

Im Hinblick auf das anwendbare Recht und die gerichtliche Zuständigkeit schlägt die Berichterstatterin eine eigene Bestimmung vor (Art 8a neu, ÄÄ 76): Wenn der Unternehmer klar und verständlich auf seiner Webseite oder in den Zugangsbedingungen angibt, dass er an Verbraucher eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verkaufen möchte, dann soll das anwendbare Recht für den Vertrag mit Verbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten, der unter Art 4 der Verordnung fällt, nach Art 3 und 4 der Rom I-VO ermittelt werden (d.h. nach Rechtswahlvereinbarung bzw. Recht des Verkäufers). In solchen Fällen können Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten der Niederlassung des Unternehmers eingebracht werden. Der Entwurf der Berichterstatterin versucht zwar, die durch den Vorschlag sich neu ergebenden rechtlichen Probleme einer Lösung zuzuführen, kann damit aber die Kernproblematik ebenfalls nicht beseitigen.

Eine Ankurbelung des grenzüberschreitenden E-Commerce durch Zwang erreichen zu wollen,



ist jedenfalls ein falscher Ansatz. Es ist vielmehr begründet zu befürchten, dass derartige Vorschläge gerade KMU abschrecken werden, in den E-Commerce einzusteigen.

Eine Abstimmung im IMCO-Ausschuss ist nach derzeitigem Stand für den 25. April 2017 zu erwarten.

Weitere Links:

VO-Vorschlag der Kommission:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1485780174087&uri=CELEX:52016PC0289>

Stellungnahme der WKÖ:

<https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Wirtschaftsrecht/-Publikationen-/EU-Verordnungsvorschlag-Geoblocking.html>

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

#### Exkurs : WKÖ-Paneldiskussion zu Geoblocking am 5.12.2016 in Brüssel

Die RP-Abteilung organisierte - gemeinsam mit dem EU-Büro der WKÖ - am 5. Dezember 2016 auch eine Paneldiskussion in Brüssel, bei der in einem Einleitungsreferat von Huberta Maitz-Straßnig die gravierenden Bedenken der Wirtschaft gegen den Vorschlag aufgezeigt werden konnten. Im Anschluss daran diskutierten Berichterstatterin Róza Gräfin von Thun und Hohenstein gemeinsam mit Vertretern der slowakischen Präsidentschaft, der Europäischen Kommission und des deutschen Einzelhandels unter der Moderation von Markus Stock, Leiter des EU-Büros der WKÖ, den Vorschlag.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

#### Umsetzung der neuen Pauschalreise-Richtlinie: Pauschalreisegesetz in Begutachtung

Die neue Richtlinie (EU 2015/2302) über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, wird die aus den 90er Jahren stammende Pauschalreise-Richtlinie ersetzen und ist bis 1. Jänner 2018 in nationales Recht umzusetzen. „Pauschalreisen“ werden umfassend und komplex neu definiert und u.a. die diesbezüglichen vorvertraglichen Informationspflichten erheblich erweitert. Insbesondere regelt die Richtlinie die Haftung für Mängel bei Pauschalreisen

und die Insolvenzabsicherung. Neben den primär von der Richtlinie erfassten Pauschalreisen, wird auch eine neue Kategorie, die sogenannten „verbundenen Reiseleistungen“ (Def. Art 3 Z 5), vorgesehen, für die nur bestimmte Vorgaben der Richtlinie gelten.

Das BMJ hat kürzlich einen Entwurf für eine Pauschalreisegesetz in Begutachtung geschickt, das der Umsetzung der zivilrechtlichen Vorgaben dieser Richtlinie dienen soll und das sich - so auch die Erläuterungen - weitestgehend an der Systematik und den Formulierungen dieser vollharmonisierten Richtlinie orientiert. Die neuen Bestimmungen werden ab 1. Juli 2018 zur Anwendung kommen.

Sie finden den Gesetzesentwurf samt Begleitdokumenten [hier](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BE-GUT_COO_2026_100_2_1335456): [http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BE-GUT\\_COO\\_2026\\_100\\_2\\_1335456](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BE-GUT_COO_2026_100_2_1335456)

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

---

### Gewerberecht und Berufsrecht

---

#### Verhältnismäßigkeitsprüfung von Berufsregulierungen; Reformempfehlungen für die Reglementierung freiberuflich erbrachter Dienstleistungen

Die EU-Kommission hat in Verfolgung ihrer Binnenmarktstrategie am 10. Jänner 2017 ein umfangreiches Maßnahmenpaket „Dienstleistungen“ veröffentlicht, welches u.a. einen „Richtlinienvorschlag für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Annahme von neuen Berufsregulierungen“ enthält.

[Vorschlag für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung](#)

Die Europäischen Kommission sieht in unverhältnismäßigen Reglementierungen von Berufstätigkeiten ein wesentliches Hindernis für die Erbringung von Dienstleistungen in einem Binnenmarkt und erhebliche wirtschaftlich nachteilige Auswirkungen.

Obwohl die Rechtsetzungskompetenz weiterhin bei den Mitgliedsstaaten bleibt, sollen nach dem Richtlinienvorschlag Mitgliedsstaaten künftig detailliert und begründet nach-

weisen müssen, dass neue nationale Vorschriften zur Reglementierung von selbständig ausgeübten Berufen notwendig und angemessen sind.

Um dabei im Binnenmarkt ein einheitliches und konsequentes Vorgehen sicherzustellen, schlägt die Kommission eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor.

Es werden umfassende Kriterien formuliert, die Mitgliedstaaten bei dieser Prüfung anzuwenden haben, bevor sie nationale Reglementierungen für selbständig ausgeübte Berufe erlassen oder ändern.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist transparent zu machen.

Grundsätzlich kann eine objektive Rechtfertigung für eine Reglementierung auf das öffentliche Interesse (Öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Verbraucherschutz, Betrugsbekämpfung etc.) gestützt werden; wirtschaftliche Interessen sind nachrangig zu bewerten.

Die Kernbestimmungen finden sich im Artikel 6-Proportionalität mit insgesamt 11 detaillierten Prüfungskriterien, welche auf geplante Reglementierungen anzuwenden sind.

Zum Prüfungskriterium „Auswirkung kumulativer Anforderungen“ sind nochmals 10 Subkriterien vorgesehen, die dabei besonders zu berücksichtigen sind.

Das begründete Ergebnis dieser nationalen Prüfung und damit Rechtfertigung einer Reglementierung wird der Europäischen Kommission mitgeteilt und soll in die öffentlich verfügbare europäische Datenbank der reglementierten Berufe eingespielt werden.

Zusätzlich informieren sich die Mitgliedstaaten untereinander vor Erlassung dieser neuen Reglementierungen.

Die ebenfalls mit dem Maßnahmenpaket „Dienstleistungen“ am 10. Jänner 2017 veröffentlichte „Mitteilung der Europäischen Kommission über Reformempfehlungen für die Reglementierung freiberuflich erbrachter Dienstleistungen“ bezieht sich auf schon bestehende nationale Reglementierungen von bestimmten Berufen (Architekten, Ingenieure/Ziviltechniker, Buchhalter/Steuerber-

ater, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Immobilienmakler, Fremdenführer) und schlägt, aufgrund einer Analyse der jeweiligen nationalen Reglementierungen dieser Berufe, einzelnen Mitgliedstaaten konkrete Reformüberlegungen dazu vor.

[Leitlinien zu Reformempfehlungen für die Reglementierung freiberuflich erbrachter Dienstleistungen](#)

Mag. Erhard Pollauf

### Gewerbeordnungs-Novelle 2017

Wie bereits in der letzten Ausgabe berichtet, ist eine Gewerbeordnungs-Novelle zur Diskussion. Das Begutachtungsverfahren ist abgeschlossen. Am 1. Februar 2017 beschloss der Ministerrat eine Regierungsvorlage, die der parlamentarischen Behandlung zugeführt wird. Die Reform ist ein Kompromiss im Sinne der heimischen Unternehmen, der Konsumenten und der Jugendausbildung. Sie sichert Qualität und Qualifikation und erhöht durch Kostenreduktionen und Verwaltungsvereinfachungen die Wettbewerbschancen für Unternehmen.

19 Teilgewerbe werden zu freien Gewerben. Die Nebenrechte werden deutlich erweitert.

Im Betriebsanlagenrecht wird die höchstzulässige Verfahrensdauer um ein Drittel auf 2 Monate reduziert. Reduziert werden auch die Verfahrenskosten und der Umfang der Einreichunterlagen. Das „vereinfachte Genehmigungsverfahren“ soll zur Regel werden. Damit wurde ein großer Entbürokratisierungsschritt gesetzt. Durch ein One-Stop-Shop werden unterschiedliche Verfahren gemeinsam abgeführt und die Gefahr vermieden, dass divergierende Bescheide ergehen.

DDr. Leo Gottschamel

---

### Verkehrsrecht

---

#### Anstößige und lächerliche Kennzeichen von Fahrzeugen

Zahlreiche ahnungslose Kennzeichenbesitzer wurden im Sommer 2015 mit einer Gesetzesinitiative über anstößige und lächerliche Fahrzeug-Kennzeichen überrascht und verunsichert, weil plötzlich so manch eine Ziffern-

und/oder Buchstabenkombination nicht mehr als „korrekt“ angesehen wurde.

Was war passiert: § 48a KFG regelt das „Kennzeichen nach eigener Wahl“ (im Volksmund auch Wunschkennzeichen genannt). Schon in dieser Bestimmung ist festgehalten, dass anstößige und lächerliche Buchstabenkombinationen nicht erwünscht sind. Entsprechende Erlässe aus 1989 und 1990 erläutern die Rechtsansicht des Verkehrsministeriums. Mit der Zeit musste festgestellt werden, dass es Zahlenkombinationen oder Buchstabenzusammenfügungen im Zusammenhang mit der offiziellen Behördenbezeichnung (z.B. zur Freude der Innsbrucker Fahrzeugbesitzer „I-SIS“) gibt, die man als unpassend ansehen kann. Deshalb war mit Hilfe eines Initiativantrages das KFG schnell im Sommer 2015 zu ändern (vgl. dazu BGBl. I Nr. 72/2015 vom 9. Juli 2015).

Damit in der Folge die zuständigen Behörden wissen, wie diese Gesetzesnovellierung zu verstehen ist, hat das BMVIT einen Erlass (BMVIT-179.493/0011-IV/ST4/2015 vom 23.07.2015) herausgegeben, der so manch einen ahnungslosen Kennzeichenbesitzer wegen seiner Buchstaben und Ziffern auf der Kennzeichentafel seines Fahrzeuges staunen ließ.

Als problematisch bzw. anstößig werden alle folgenden aufgelisteten Kombinationen (auch in Verbindung mit den Behördenbezeichnungen) angesehen, wobei diese Liste nicht abschließend ist - so das BMVIT!

Wie schon im ersten Erlass vor jetzt 26 Jahren geregelt (BMöWV-179.482/4-I/7/-89 vom 20. Juli 1989), sind die Buchstabenkombinationen „NSDAP“, „NSFK“, „NSKK“, „NSV“, „SA“, „SS“ nicht für ein Fahrzeugkennzeichen zu verwenden. Ob eine Anstößigkeit immer als gegeben anzusehen ist, war aus damaliger Sicht offen. Eine Susi Schnell oder ein Stephan Anton durften sich das eigene Monogramm sehr wohl im Wunschkennzeichen wünschen. Dieser Erlass wurde bis heute nicht widerrufen und sollte somit noch Bestand haben, was aber auf Grund der jetzt vorherrschenden Geisteshaltung im Verkehrsministerium tatsächlich anzuzweifeln ist.

Zusätzlich gelten die Buchstabengruppierungen „AH“, „DAF“, „HH“, „HJ“, „KZ“, „NS“, „NSD“, „NSBO“ als anstößig. Anzumerken ist - wie auch der 26 Jahre alte Erlass beschreibt -

dass Vereinsnamen und deren Abkürzungen unter Markenschutz dann stehen, wenn diese Bezeichnung als Marke aufrecht registriert ist. Trotzdem herrscht bei den zuständigen Behörden in der Praxis eine strikte Abneigung, diese Buchstabenkombinationen zu genehmigen.

Weiters enthält der oben angesprochene Erlass vom Juli 2015 eine Liste mit Buchstaben- und Ziffernkombinationen (inklusive der Erklärung ihrer Bedeutung), die in rechtsextremen Kreisen als Code für bestimmte (auch englischsprachige) Aussagen benützt werden. Dabei stützt sich das BMVIT auf Angaben des „Mauthausen Komitees“:

- Buchstabenkombinationen: ACAB, AJAB, BH, FG, JDF, KC, KKK, WAP, WAR, WAW, WOTAN, WP, WPWW, ZOG,
- Buchstaben-Ziffernkombinationen: C18, H8,
- Ziffernkombinationen: 14, 18, 28, 74, 84, 88, 198, 311, 420, 444, 828, 1488, 1919.

Zusätzlich sind „IS“ und „ISIS“ Buchstabenkombinationen geworden, die mit Sommer 2015 als jedenfalls anstößig zu bewerten sind.

Neu ist auch die Einbeziehung der Behördenbezeichnung in den Kennzeichentext für die Bewertung: „B-H“, „I-S“, „I-SIS“, „K-KK“, „KU-KLUX“, „K-Z“, „S-A“, „S-S“, „W-P“, „W-PWW“, usw.

Somit wurde sich manch ein Fahrzeugbesitzer erst auf Grund der mit der Gesetzesänderung verbundenen öffentlichen Diskussion bewusst, dass sein Fahrzeugkennzeichen einen Geheimcode der rechtsextremen Szene enthält. Wie wirkt sich daher in Folge das vorher Beschriebene in der Praxis aus? Es müssen zwei Fälle unterschieden werden:

- das Wunschkennzeichen,
- das sog. „Standardkennzeichen“.

Bei der ersten Variante gilt, dass die bisher ausgegebenen Kennzeichentafeln Bestand haben, solange der 15-jährige Gültigkeitszeitraum nicht abgelaufen ist. Innerhalb dieser Frist kann das problematische Kennzeichen am Fahrzeug geführt werden. Nach Ablauf der 15 Jahre darf eine Verlängerung von der Zulassungsstelle nicht mehr vorgenommen werden. Stattdessen muss die Zulassungsstelle - sofern ein Antrag gestellt wird - diesen der zuständigen Behörde zur Entscheidung vorlegen.

Beim zweiten Fall ist die Ausgabestelle aufgefördert, in Zukunft keine lächerlichen oder anstößigen (Standard-) Kennzeichen auszugeben. Darauf wurde schon mit Erlass vom 02. Jänner 1991 (BMöWV-179.482/87-1/7/90) hingewiesen. Hat ein Zulassungsinhaber solch ein Kennzeichen in der Vergangenheit zugewiesen bekommen, kann er mit Antrag eine Neuzeuweisung eines „problemlosen“ Fahrzeugkennzeichens kostenpflichtig beantragen.

Auf Grund eines Urteiles des Landesverwaltungsgericht Vorarlberg (LVwG-418-112016-R8) zu anstößigen Wunsch Kennzeichen bei Fahrzeugflotten und einer entsprechenden Intervention der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ sah sich das BMVIT genötigt, ihren letzten Erlass in dieser Angelegenheit zu ergänzen (GZ. BMVIT-179.493/0009-IV/ST1/2016). Ein Unternehmen klagte erfolgreich auf Verlängerung einer Wunsch Kennzeichenserie mit durchnummerierten Kennzeichen (von 1 bis weit über 50), nachdem die zuständige Behörde die Nummern 14, 18, usw. (s.o.) nicht zuteilen wollte. Daher stellt das BMVIT jetzt fest, dass unter bestimmten Voraussetzungen Kennzeichen-Zuteilungen statthaft sind: „In Punkt 3.3 genannte Ziffernkombinationen sind dann nicht anstößig iSd § 48a Abs. 2 lit. d KFG, wenn sie Teil einer Reihe von Wunsch Kennzeichen des selben, identen Zulassungsbesitzers für mindestens 14 Fahrzeuge dieses selben Zulassungsbesitzers mit fortlaufenden und durchgehenden, somit durchnummerierten Ziffern kombinationen sind und keine Hinweise auf eine rechtsextreme Motivation durch den Antragsteller bestehen.“

Das diese Regelung erst ab 14 Fahrzeugen gilt, ist nicht willkürlich. Bis inklusive 13 gilt keine Ziffer bzw. Ziffern kombination als anstößig. Weiter ungelöst bleibt die Frage, wie mit Buchstaben kombinationen umzugehen ist, die eindeutig aktiven Firmen zugeordnet werden können. Hier wartet das BMVIT auf ein allfälliges weiteres Urteil, das zur Erlassergänzung führen könnte.

Dr. Günter Schneglberger

## 28. Novelle der StVO

Am 23. Jänner 2017 wurde die 28. Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Mit dieser Novelle wurde einerseits die Elektromobilität durch Schaffung einer Zusatztafel gefördert. Damit soll das Freihalten von Parkplätzen zum Zweck des Aufladens von Elektrofahrzeugen auf einfache Weise ermöglicht werden. Andererseits wurden erfreulicherweise auch Forderungen der österreichischen Wirtschaft umgesetzt: Fahrten mit Fahrzeugen der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller sind nun ex lege vom Wochenendfahrverbot ausgenommen (§ 42 Abs. 3 StVO). Die WKÖ konnte die Politik davon überzeugen, dass diese Ausnahme gerechtfertigt ist, weil die Mitglieder dieser Berufsgruppe gerade an Wochenenden und Feiertagen Aufträge zu erledigen haben. Die ausgenommenen Fahrten betreffen den Transport etwa von Ton- und Lichtequipment, Bühnenpodesten, Layer- und Traversenmaterial zu Sport- oder Kulturveranstaltungen, die überwiegend an Wochenenden stattfinden.

Ebenfalls auf Wunsch der Wirtschaft wurden durch Novellierung des § 26a StVO die Lenker von Fahrzeugen von Werttransportanbietern bei der Zustellung und Abholung von Bargeld oder Edelmetallen von Halte- und Parkverböten entbunden. Aus Sicherheitsgründen und versicherungsrechtlichen Gründen müssen die Wege zwischen Fahrzeug und Selbstbedienungsgeräten, Bankfilialen oder Drittmarktkunden (z.B. Handelsketten) so kurz wie möglich gehalten werden. Auch sicherheitstechnische Zeitlimits bei der Geldkofferaktivierung erlauben nur eine bestimmte Zeitspanne für den Geldkoffer außerhalb des Fahrzeugs. Oft war es den Werttransporteuren daher nicht möglich, in zumutbarer und sicherheitstechnisch vertretbarer Distanz einen regulären Parkplatz zu finden. Die zu servicerenden Stellen und Geräte befinden sich noch dazu auch oft in Bereichen, die von parkenden und haltenden Fahrzeugen freigehalten werden sollen.

Aus grundsätzlichen rechtspolitischen Gründen hat sich die WKO gegen die ebenfalls mit dieser Novelle ermöglichte, jedoch schon seit Jahren diskutierte „Beifangverwertung“ gestellt: Die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit und des Sicherheitsabstandes sowie die Beachtung von roten Ampeln dürfen schon seit einigen Jahren mittels bildgebender elektronischer Einrichtungen überwacht werden. Auf dem so gewonnenen Bildmaterial sind bisweilen aber auch andere strafbare Tätigkeiten des Lenkers erkennbar und feststellbar (der so genannte „Beifang“). Die bislang eher strengen Zweckbestimmungen der §§ 98a bis 98d StVO ließen die Verwertung dieses Bildmaterials zur Verfolgung dieser weiteren Übertretungen jedoch nicht zu. Mit Verkehrsüberwachungsgeräten (Section Control, Radar, Abstandsmessung, Rotlichtüberwachung) ermittelte Daten durften ausschließlich für den Zweck der jeweiligen Überwachung verwendet werden. Es wurden nun für bestimmte Delikte Ausnahmen von der strengen Zweckbindung vorgenommen. Anhand des beschriebenen Bildmaterials dürfen nun auch folgende Handlungen bestraft werden: Telefonieren am Steuer ohne Freisprecheinrichtung, unerlaubte Personenbeförderung, Nichtanlegen des Sicherheitsgurts, mangelnde Kindersicherung, Nichttragen eines Schutzhelms und Beförderung einer unzulässigen Anzahl von Personen auf einem Motorrad oder Motorfahrrad.

Sämtliche Änderungen dieser Novelle sind am 14. Jänner 2017 in Kraft getreten. Es bleibt zu hoffen, dass auch im Zuge der bereits diskutierten 29. Novelle zur StVO wieder Forderungen der WKO umgesetzt werden.

Mag. David Ulbrich

---

### Publikation

---

*Schuschnigg*, Explosionsgefahr durch Interdisziplinäre Gesellschaften? WPBl 2016, 849

#### Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: [http://portal.wko.at/wk/offenlegung\\_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342](http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342)